



**BERGISCHE  
UNIVERSITÄT  
WUPPERTAL**

Bergische Universität Wuppertal, Prof. Dr. Roland Goertz,  
Gaußstr. 20, 42119 Wuppertal

Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. Roland Goertz  
Ltd. Branddirektor a. D.

Lehrstuhl für Chemische Sicherheit und Abwehrenden  
Brandschutz  
Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik  
Feuerwehrwissenschaftliches Institut

Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. iur. h.c. Gerhard Strate  
Holstenwall 7  
20355 Hamburg

Raum W.10.97  
Telefon +49 (0)202 439-3098  
Fax +49 (0)202 439-2676  
Mail goertz@uni-wuppertal.de  
Internet abs.uni-wuppertal.de  
Aktenzeichen 0.0

Datum Samstag, 13. Oktober 2018

### **Wiederaufnahmeverfahren Sabolic**

Hanseatisches Oberlandesgericht, Aktenzeichen 2 Ws 159/18

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Strate,

zum Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 27.09.2018 nehme ich wie folgt Stellung:

Der Beschluss ist in Gänze derart von fehlendem Verständnis technisch-naturwissenschaftlicher Zusammenhänge sowie von eklatanten inneren Widersprüchen und Logikfehlern durchsetzt, dass hier nur zwei wesentliche Fehler beispielhaft herausgegriffen werden können.

Das OLG setzt das plötzlich auftretende erhebliche Brandgeschehen voraus. Zugleich behauptet es aber in den weiteren Ausführungen, dass die Verrußung der Atemwege durch die Teilhabe der nicht mit Brennspritus getränkten Stellen der Bekleidung am Brandgeschehen erklärlich sei (S. 12). Das ist falsch. Es verbrennt zunächst die Flüssigkeit, da sie einen entsprechend hohen Dampfdruck hat, ohne dabei die Textilien auch nur ansatzweise in Mitleidenschaft zu ziehen. Das Brandgeschehen läuft zunächst rußfrei ab.

Wie bereits im Gutachten vom 30.04.2018 beschrieben, hat Brennspritus mit 7,5 kWh/kg einen deutlich geringeren Heizwert als z. B. Vergaserkraftstoff mit 11,9 kWh/kg. Mit Brennspritus ist ein solches Brandgeschehen in der Form ausgeschlossen und geringe Mengen Brennspritus auf der Bekleidung wären auch nicht in der Lage, ein solches Verletzungsmuster herbeizuführen. Auch brennender Brennspritus am Boden und auf dem Sofa, wie vom OLG spekuliert, können das Brandgeschehen nicht

erklären, wie es hier der Fall war. Im Übrigen übersieht das OLG hier auch, dass am Boden keinerlei Spuren von Brandbeschleunigern gefunden wurden.

Trotz und entgegen aller ausführlich vorgetragenen und erläuterten Beweise und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und Einschätzungen, fokussiert sich das OLG immer noch ganz wesentlich auf 2-Butanon als zentralem Nachweis der Brandstiftung mithilfe von Brennspritus und bezweifelt nun, dass beim Brand in einer kleinen Gartenlaube Brandrauchbestandteile auf die verkohlten Textilien der Verstorbenen gelangen können.

- (1) Es wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass der Befund von Spuren von 2-Butanon in einer von 11 Proben im Kontext einer Brandstelle interpretiert werden muss. 2-Butanon ist ein beim Brand natürlich vorkommendes Produkt der unvollständigen Verbrennung, insbesondere bei Beteiligung von Nadelhölzern. Es ist –zumal in der Quantität „Spur“– bei einem Brandgeschehen eben nicht charakteristisch für den Einsatz von Brennspritus als Brandbeschleuniger.
- (2) Die Betroffene hat während eines Flash-Over, selbst brennend oder in Brand geratend, ihre vollständig aus Holz bestehende, durchzündende Gartenlaube verlassen. Diese Brandraum-Atmosphäre enthält eine Vielzahl chemischer Substanzen, und in ihr laufen unübersehbar viele chemische Reaktionen ab. Die Betroffene hat diese von chemischen Zersetzungsprodukten geradezu gesättigte Atmosphäre durchschritten. Es ist eine triviale Selbstverständlichkeit, dass beim Aufenthalt in einer solchen Atmosphäre diese Substanzen auch auf die Oberfläche des Körpers gelangen und anschließend als Spuren analytisch nachgewiesen werden können. Das liegt u. a. auch daran, dass der menschliche Körper deutlich kühler ist, als die Brandraum-Atmosphäre, und dass Substanzen auf der Körperoberfläche auskondensieren.

Abschließend bleibt wiederholt und eindeutig festzustellen, dass es eine Tat, wie sie der Tathypothese des LG Hamburg von 2004 entspricht, objektiv und mit Sicherheit nicht gegeben haben kann.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Goertz